

23.04.24**Antrag****der Länder Berlin, Bremen**

**Verordnung über die Grundsätze der Personalbedarfsbemessung
in der stationären Krankenpflege
(Pflegepersonalbemessungsverordnung - PPBV)**

Punkt 37 der 1043. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2024

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 2 der Drucksache 65/1/24 die nachfolgende Änderung beschließen:

Zu § 4 Absatz 3 Satz 4a – neu –

In § 4 Absatz 3 ist nach Satz 4 folgender Satz einzufügen:

„Führen die Berechnungen nach Satz 2 und Satz 3 für eine Station zu dem Ergebnis, dass die für eine Nachtschicht über 1,0 hinausgehenden anzusetzenden Vollzeit-äquivalente anteilige Vollzeitäquivalente sind, so können diese für mehrere Stationen gemeinsam angesetzt werden.“

Begründung:

Mit § 4 Absatz 3 PPBV wird eine sinnvolle Regelung formuliert, die zu einer Anrechnung von mindestens einem Vollzeitäquivalent in der Nacht führt, auch wenn sich rechnerisch ergibt, dass der Anteil unter 1,0 Vollzeitäquivalenten liegt. Durch die vorgegebenen Berechnungsgrundlagen kann sich bei größeren Stationen ergeben, dass rechnerisch mehr als ein Vollzeitäquivalent in der Nacht anzurechnen ist, aber nicht die nächstgrößere Besetzung eines weiteren Vollzeitäquivalentes erreicht wird. Es fehlt eine Regelung, auf welche Weise in diesen Fällen zu verfahren ist. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird geregelt, dass Pflegekräfte auf mehreren Stationen (stundenweise) anteilig tätig sein dürfen, um den Bedarf zu decken.